

## Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

AUSGABE 25 / 2018

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63  
T +43 (0)590 900 - 3532 | F +43 (0)1 505 62 40  
steine@wko.at | www.Baustoffindustrie.at

21.12.2018



Die weiteren Umlagen der Landeskammern - KU2 - gemäß § 122 Abs. 7 WKG (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für 2019 betragen:

Wirtschaftskammer	Kammerumlage2 ab 1.1.2019
Wien	0,24 %
Niederösterreich	0,24 %
Oberösterreich	0,20 %
Salzburg	0,26 %
Tirol	0,27 %
Vorarlberg	0,23 %
Kärnten	0,25 %
Steiermark	0,23 %
Burgenland	0,28%

Der Hebesatz für die Bundeskammer gem. § 122 Abs.8 WKG beträgt 0,14 %.

Der Fachverbandsausschuss hat für 2019 die Festlegung eines Fachverbandsanteiles an der Grundumlage in Höhe von 3,2 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme und eines Mindestbetrages von EUR 72,- pro Mitglied beschlossen.

### WIRTSCHAFT



## Kammerumlagen 2019

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt gemäß §126 Abs. 1 WKG 1998 mit, dass ab 1.1.2019 folgende Hebesätze und der Schwellenwerte für die Kammerumlage 1 gelten.

Der Hebesatz für die Kammerumlage 1 wird gem. § 122 Abs.1 WKG ab 2019 degressiv gestaffelt:

- 0,29 % Hebesatz für Teile der Bemessungsgrundlage unter 3 Mio. EUR,
- 0,2755 % Hebesatz für Teile der Bemessungsgrundlage zwischen 3 Mio. und 32,5 Mio. EUR,
- 0,2552 % Hebesatz für Teile der Bemessungsgrundlage über 32,5 Mio. EUR.

Der Hebesatz für die Kammerumlage 1 wird gem. § 122 Abs.3 WKG ab 2019 degressiv gestaffelt:

- 0,037 % Hebesatz für Teile der Bemessungsgrundlage unter 24 Mio. EUR,
- 0,03515 % Hebesatz für Teile der Bemessungsgrundlage zwischen 24 Mio. und 260 Mio. EUR,
- 0,03256 % Hebesatz für Teile der Bemessungsgrundlage über 260 Mio. EUR.

## Fahrentheilnahme für Lehrlinge

Informationen zur Fahrtheilnahme für Lehrlinge sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtheilnahmen/lehrlinge.html>

Das Antragsformular „Beih 94“ ist unter <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf> downloadbar

## Höhe der Auflösungsabgabe für 2019

Für das Jahr 2019 beträgt die Höhe der Auflösungsabgabe bei Kündigungen EUR 131,-.

## **Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2019**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2019 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, für Dienstgeberinnen und Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer monatlich 262 Euro, für Dienstgeberinnen und Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer monatlich 368 Euro und für Dienstgeberinnen und Dienstgeber mit 400 oder mehr Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer monatlich 391 Euro.

## **Betriebsvereinbarung zur Datenschutzgrund-VO (DSG - VO) über die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten**

Im Auftrag der FV Metalltechnischen Industrie und Elektroindustrie wurde eine Musterbetriebsvereinbarung erstellt, die allen anderen Fachverbänden zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese kann im Fachverbandsbüro angefordert werden.

## **Erleichterungen bei der Arbeitslosenversicherung für Selbständige**

Der Nationalrat beschloss im Herbst Verbesserungen in der Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Damit wird eine langjährige Forderung der Wirtschaft umgesetzt und Selbständige, die sich für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung entscheiden und in das System einzahlen, sind nicht mehr schlechter gestellt als Arbeitnehmer. Selbständige kommen rückwirkend mit 1.7.2018 ebenfalls in den Genuss der für Dienstnehmer beschlossenen Beitragssenkung in der Arbeitslosenversicherung. In der niedrigsten Stufe wird der Beitragssatz damit, rückwirkend mit 1.7.2018, statt 89,78 Euro nur 44,89 Euro betragen (Werte 2018).

Nach wie vor gilt, dass für einen großen Teil der Selbständigen der Abschluss der freiwilligen Arbeitslosen-

versicherung nicht nötig ist. Denn die Wirtschaftskammer hat bereits vor 10 Jahren durchgesetzt, dass Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung, die sich eine Person als Arbeitnehmer erwirbt, erhalten bleiben, wenn sie sich später selbständig macht. Diese Absicherung von Selbständigen gegen Arbeitslosigkeit ist in der EU fast einzigartig. Für Selbständige, die davon nicht profitieren, ist die freiwillige Arbeitslosenversicherung eine Option.

Ob und inwieweit sich der Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung günstig auf einen nachfolgenden Bezug des Arbeitslosengeldes auswirkt, hängt vom Einzelfall ab. Zu beachten in diesem Zusammenhang sind die engen Beitrittsfristen.

## **Durchrechnung der 48-Stunden-Grenze nach § 9 Abs.4 AZG**

Gem. § 9 Abs.4 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) dürfen in einem Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen insgesamt 48h pro Woche (Normal- und Überstundenarbeitszeit) nicht überschritten werden. Dazu meint das Sozialministerium, das eine fixe und rollierende Durchrechnung zulässig ist. s müssen lediglich die Arbeitszeitaufzeichnungen gem. § 26 Abs.1 AZG Beginn und Dauer der festen/fixen Durchrechnungszeiträume festhalten.

## **Wirtschaftliche Eigentümer-Register**

Rechtsträger hatten bis zum 1. Juni ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu melden, wobei u.a. OHGs, KGs und GesmbHs von der Meldung befreit sind, wenn die Gesellschafter bzw. bei Personengesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind (Bei den von der Meldung befreiten Gesellschaften werden die Daten aus dem Firmenbuch übernommen).

Seitens der Registerbehörde (BMF) wurde am 3.12. mitgeteilt, dass die Toleranzfrist, in der keine Strafen wegen mangelnder Meldung verhängt werden, mit 10. Dezember 2018 endet, und somit ab 11.12.2018 Strafen verhängt werden, wenn noch keine Meldung erfolgt ist. Bei Vorsatz kann eine Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro verhängt werden, bei grober Fahrlässigkeit von bis zu 100.000 Euro (§ 15 Abs. 1 und 2 WiEReG). Weiters

kann die Abgabenbehörde Zwangstrafen verhängen, um die Vornahme der Meldung in das Register zu erzwingen (§ 16 WiReG). Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Robert WASSERBACHER](#) im FV-Büro zur Verfügung.

## UMWELT



### Umweltrecht - Jahrbuch 2018

Das Jahrbuch Umweltrecht liefert eine detaillierte Erörterung der wesentlichen Entwicklungen im Umweltrecht des vorangegangenen Kalenderjahrs. Dargestellt werden die Änderungen der Rechtslage auf europäischer und nationaler Ebene, die einschlägige Rechtsprechung sowie ein Überblick zur umweltrechtlichen Literatur. Es bietet dem Rechtsanwender ein umfassendes Update zum Stand des unionsrechtlichen und österreichischen Umweltrechts. Fachbeiträge zu aktuellen Rechtsfragen runden das Jahrbuch ab.

Das Jahrbuch umfasst folgende Themenbereiche: Abfallrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Mineralrohstoffrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutzrecht, Umweltprivatrecht, Umweltstrafrecht, sonstiges Bundesrecht, sonstiges Landesrecht.

Weitere Informationen sowie eine Bestellmöglichkeit finden Sie unter:

[http://www.nwv.at/recht/verwaltungsrecht/1355\\_umweltrecht\\_jahrbuch\\_2018/](http://www.nwv.at/recht/verwaltungsrecht/1355_umweltrecht_jahrbuch_2018/)

### Sanierungsscheck: Fördertopf noch gut gefüllt

17,5 Millionen Euro befanden sich mit Stichtag 19. November noch im Sanierungsscheck-Fördertopf des Bundes. Das Umwelt- und das Finanzministerium hatten ihn heuer mit 42,6 Millionen Euro gefüllt. 25,1 Millionen Euro wurden also bisher zugesagt. Das geplante Ende der Aktion ist am 28. Februar 2019. Bis dahin können Projekte zur Sanierung eingereicht werden. Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sanierungsscheck-fuer-private-2018-ein-und-zweifamilienhaus.html>

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Cornelya VAQUETTE](#) im FV-Büro zur Verfügung.

## TERMINE



### 66. Wintertagung der Steine- und Erdenindustrie/Deutschland

66. Wintertagung im Hotel Kitzhof, Kitzbühel  
Information, Austausch, neue Horizonte ...  
Dienstag, 8. Januar - Freitag, 11. Januar 2019

Am Anfang jedes Jahres treffen sich Mitglieder und Freunde der Verbände, um sich über aktuelle Themen zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und zu diskutieren. Immer mehr Mitglieder der Baustoffverbände Süddeutschlands nehmen an der Tagung teil. Die Fachtagung lässt 2019 genügend Raum und Zeit für Erfahrungsaustausch und gegenseitiges Kennenlernen. Sie steht unter dem Motto Horizonte. Die Fachleute der Baustoffverbände Süddeutschlands stehen Ihnen zu allen Baustoffthemen Rede und Antwort.

Weitere Informationen und Anmeldung an:  
Email: [marquardt@SteineErdenService.de](mailto:marquardt@SteineErdenService.de)  
Fax: 0711 32732 - 127

Für weitere Informationen steht Ihnen [Dr. Petra GRADISCHNIG](#) im FV-Büro zur Verfügung.

### Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Newsletter?

Dann wenden Sie sich bitte an  
**Frau Mag. Cornelya VAQUETTE**  
T: 05 90 900-3537  
E: [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at)

Impressum:  
Herausgeber: Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900 - 3533 | F +43 (0)1/505 62 40  
E [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at), W [www.baustoffindustrie.at](http://www.baustoffindustrie.at)  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Andreas Pfeiler  
Redaktion: Mag. Cornelya Vaquette